

## Beitrags- und Kostenordnung des VfL von 1875 Oker e.V.

Diese Beitrags- und Kostenordnung regelt in Verbindung mit § 8 der gültigen Vereinssatzung die Einzelheiten zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein von VfL-Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Beitrags- und Kostenordnung verantwortlich.

### 1. Mitgliedsbeiträge

#### a) Regelbeiträge

	Monat	Halbjahr
• Einzelmitglieder über 18 Jahre	13,00 €	78,00 €
• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	8,00 €	48,00 €
• Personen über 18 Jahre, die sich in Ausbildung befinden (Schule, Studium, Lehre) und nicht älter als 25 Jahre sind)*	8,50 €	51,00 €
• Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare	18,50 €	111,00 €
• 1 Erwachsener und 1 Kind unter 18 Jahre)*	18,00 €	108,00 €
• Familien einschl. Kinder bis 18 Jahre	20,50 €	123,00 €
• Rentner/innen)*	8,50 €	51,00 €

)\* Die mit einem Stern gekennzeichneten Mitgliedergruppen können diese Beitragsermäßigung auf Antrag mit Nachweis erhalten. Die Ermäßigung gilt dann ab der nächsten Beitragserhebung. Die Anträge und Nachweise auf die Beitragsermäßigung für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in Ausbildung befinden (Schule, Lehre, Studium), müssen schriftlich bis spätestens 01. Dezember der Geschäftsstelle vorliegen, um für das nächste Jahr berücksichtigt werden zu können.

#### b) Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages (Regelbeitrag) erhoben.

#### c) Zahlungsmodalitäten

- Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist spätestens zum ersten Tag des Monats zu begleichen.
- Um die Rechnungsstelle zu entlasten, wird die Genehmigung zum Bankeinzug erwartet. In der Regel wird dann halbjährlich zum 01.01. bzw. 01.07. per Bankeinzug abgebucht.
- Für Rechnungszahler wird zur Abdeckung der Mehrkosten ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 1,50 Euro pro Halbjahr festgesetzt.

#### d) Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter oder ausbleibender Zahlung erfolgt ein vereinsinternes Mahnschreiben mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Hierbei sind die dem Verein entstandenen Bankkosten vom Schuldner zu tragen. Insbesondere sind Gebühren, die durch fehlende Kontodeckung entstehen, vom Mitglied zu tragen.

#### e) Härteregelelungen

In begründeten Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Beitragsermäßigung auf die nächstniedrigere Beitragsstufe gewähren. Die Ermäßigung gilt für jeweils ein Jahr.

### 2. Zusatzbeiträge Tennisabteilung

Zur Absicherung der Kosten der spezifischen Sportangebote werden von den Mitgliedern der Tennis-Abteilungen abweichend von den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen folgende Zusatzbeiträge erhoben:

	Monat	Halbjahr
• Einzelmitglieder über 18 Jahre .....	4,17 €	25,00 €
• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 €	18,00 €
• Personen über 18 Jahre, die sich in Ausbildung befinden (Schule, Lehre, Studium) und nicht älter als 25 Jahre sind)*	3,00 €	18,00 €
• Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare	6,67 €	40,00 €
• 1 Erwachsener und 1 Kind unter 18 Jahre)*	6,25 €	37,50 €
• Familien einschl. Kinder bis 18 Jahre	7,50 €	45,00 €
• Rentner/innen)*	4,17 €	25,00 €

)\* Die mit einem Stern gekennzeichneten Mitgliedergruppen können diese Beitragsermäßigung auf Antrag mit Nachweis erhalten. Die Ermäßigung gilt dann ab der nächsten Beitragserhebung. Die Anträge und Nachweise auf die Beitragsermäßigung für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in Ausbildung befinden (Schule, Lehre, Studium), müssen schriftlich bis spätestens 01. Dezember der Geschäftsstelle vorliegen, um für das nächste Jahr berücksichtigt werden zu können.

### 3. Zusatzbeiträge Fussballabteilung

Zur Absicherung der Kosten der spezifischen Sportangebote werden von den Mitgliedern der Fußball-Abteilungen abweichend von den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen folgende Zusatzbeiträge erhoben:

	Monat	Halbjahr
• Einzelmitglieder über 18 Jahre	5,00 €	30,00 €
• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,50 €	21,00 €

Der Zusatzbeitrag wird halbjährlich zum 01.01. bzw. 01.07. zusammen mit dem Hauptbeitrag erhoben.

#### **4. Sonstige Entgelte**

Die einzelnen Abteilungen können jeweils für ihren Bereich durch Beschluss der Abteilungsversammlung sonstige Entgelte (z.B. für nicht geleistete Arbeitsstunden) festsetzen. Diese sonstigen Entgelte werden von den Abteilungsvorständen unmittelbar angefordert.

#### **5. Fahrt- und Übernachtungskosten, Tagegelder**

- Für Fahrten zu Meisterschaften und Pflichtspielen erstattet der VfL Oker die Fahrtkosten, ebenfalls die Kosten für vorher genehmigte Fahrten zu Veranstaltungen.  
Erstattet werden höchstens je PKW (pro genehmigtem Fahrzeug)

0,30 € pro km.

Die Fahrkosten werden den Sparten weiterberechnet. Bei Benutzung der Bahn werden die Kosten für eine Fahrkarte 2. Klasse unter Berücksichtigung weiterer Sondertarife erstattet. Bei Teilnahme von 2-4 Personen kann nur ein PKW abgerechnet werden. Für Einzelpersonen ist die günstigste Fahrmöglichkeit zu vergüten.

- An Kosten für Unterkunft werden höchstens erstattet  
für Hotel / Pension ..... 12,50 € pro Nacht
- Der Tagessatz beträgt bei einer Abwesenheitsdauer von  
bis 12 Stunden ..... 6,50 €  
mehr als 12 Stunden ..... 12,50 €
- Dem Antrag auf Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten bzw. von Tagegeldern sind begründende Belege beizufügen.

#### **6. Inkrafttreten dieser Kosten und Gebührenordnung**

Die Beitrags- und Kostenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des VfL von 1875 Oker e.V. am 07.05.2025 beschlossen.

Verein für Leibesübungen von 1875 Oker e.V.  
Goslar, den 7. Mai 2025

**Jens Kloppenburg**

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

**Carola Bellon**

\_\_\_\_\_  
(Hauptkassenwartin)